



Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Sitzungsvorlage für:
Gemeindevertretung

öffentlich
Vorlagen-Nr. BV/116/2016

Einreicher: Der Bürgermeister
ausgearbeitet: Fachgruppe Planung, Entwicklung und Bau

Datum: 28.09.16

Beratungsgegenstand:

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Aktives Altern Bantikow"

Beratungsfolge: (behandelndes Gremium)	Sitzungsdatum	Behandlung
Gemeindevertretung	11.10.2016	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse beschließt den Beschluss über die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Aktives Altern Bantikow“ – BV 055/2015 aufzuheben.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Aktives Altern Bantikow“ zu ändern. Die 1. Änderung bezieht sich ausschließlich auf die Umwandlung des Planverfahrens von einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan in einen Bebauungsplan.

Am Inhalt der Planung ändert sich nichts, Grundzüge werden nicht berührt.

Änderungsvorschlag:

Beratungsergebnis:

	Anwesend	JA	NEIN	Enthaltung	§ 22 BbgKVerf ¹⁾
<input type="checkbox"/> laut Beschlussentwurf	_____	_____	_____	_____	_____
<input type="checkbox"/> laut Änderungsvorschlag	_____	_____	_____	_____	_____

1) Ausschluss von der Beratung und Abstimmung wegen Mitwirkungsverbot

Der Vorsitzende

Der Bürgermeister

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen:

§10 ff. Baugesetzbuch

Sachverhalt, Begründung:

Mit BV055/2015 (als Anlage beigefügt) hatte die Gemeindevertretung bereits die Änderung des Planes beschlossen. Diese Änderung betraf mehrere Teile des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Die Vorstellungen des Vorhabenträgers durch diese Änderungen das gesteckte Ziel zur Errichtung eines Seniorenzentrums mit Tages- und Dauerpflegeplätzen zu erreichen scheiterte wiederholt an wirtschaftlichen Zwängen.

Eine wichtige Rolle spielt bei der Finanzierung die Eigentumsfrage. Im Interesse der Gemeinde sollte es liegen, den Plan mit Leben zu erfüllen. Um hier bessere Voraussetzungen zu schaffen und auch privaten Bauwilligen schnell die Möglichkeit zu geben Baurecht zu erlangen, sollte die Umwandlung des Planverfahrens den Vorrang haben und so schnell wie möglich vollzogen werden. Dazu ist der vorherige Beschluss aufzuheben. Die neue Änderung in einen Bebauungsplan berührt nicht die Grundzüge der Planung, wonach keine erneute Auslegung erforderlich ist. Mit dem darauf folgenden Satzungsbeschluss kann dieser Plan nach der Bekanntmachung wieder in Kraft gesetzt werden und die ersten Bauanträge bearbeitet werden.

Sollten zu einem späteren Zeitpunkt Tatsachen auftreten, die eine Änderung erfordern, die Grundzüge der Planung berühren, greift das Änderungsverfahren nach Baugesetzbuch.

Finanzielle Auswirkungen:

nein ja, siehe weitere Ausführungen

Anlagen:

BV 055/2015